

Konfliktfeld Fischotter

Anlass

- Fokus auf mögliche Störwirkungen auf Peezer Bach und Wechselbeziehungen mit Unterwarnow
→ § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“)

Erwiderung

- Vorbelastung der Peezer Bach-Mündung durch Chemiehafen
- Volle Beleuchtung der Ammoniaktanker während des nächtlichen Umschlags



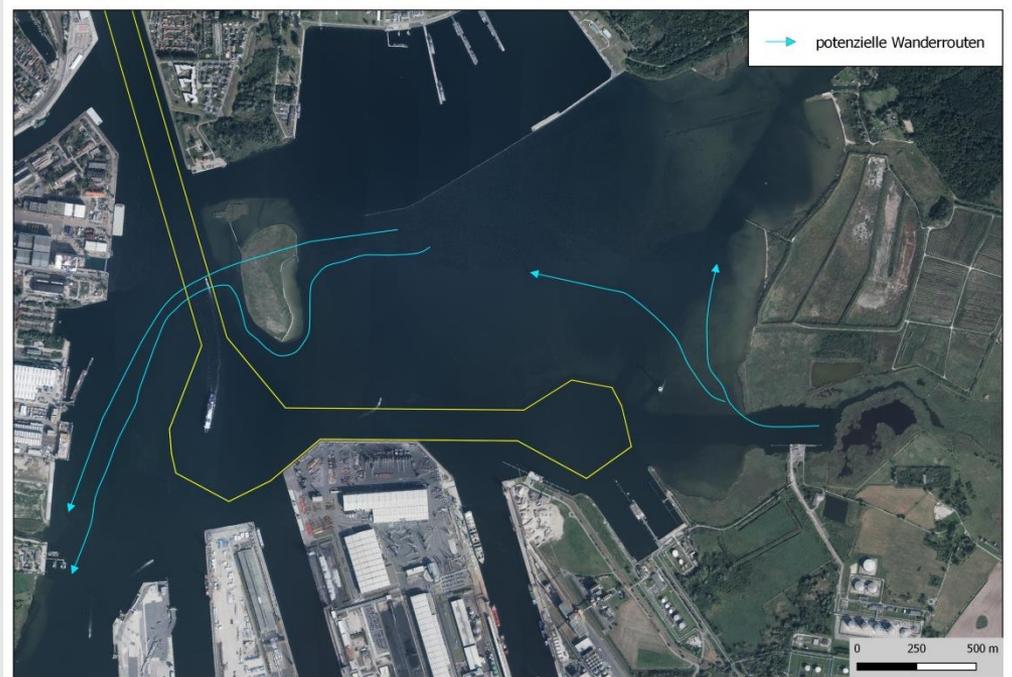
Konfliktfeld Fischotter

- Die der Peezer Bachmündung nächsten Baggerbereiche auf der Kleinen Wendeplatte sind >600 m vom Liegeplatz des Chemiehafens entfernt. Die Wirkungen ordnen sich in die Hintergrundbelastung des Chemiehafens im Speziellen bzw. im Allgemeinen in die des gesamten Seehafenbereichs ein.



Konfliktfeld Fischotter

- Aufgrund Entfernung zum Mündungsbereich kein Barriereneffekt
- Auch während der Baggerarbeiten Austausch zwischen der Peezer Bach-Niederung und dem Breitling möglich: entlang Ostufer in zentrale Bereiche des Breitlings.
- Zwar Meidung der Fahrrinne, diese aber aufgrund Vorbelastung ohnehin nur von untergeordneter Bedeutung bzw. Toleranz gegenüber anthropogener Präsenz.
- Keine signifikante Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen zw. Peezer Bach und Unterwarnow.
- aufgrund Explorationsverhaltens Auffinden von Querungskorridoren über die Fahrinnenbereiche durch kleinräumige Ausweichbewegungen



Konfliktfeld Fischotter

Fazit für Vorhaben

- Störungsereignisse ja,
- aber keine Populationsrelevanz,
- und somit im artenschutzrechtliche Sinne keine erhebliche Beeinträchtigung